

Regelungsvorschläge für Steuerung Windenergie – Tabellarische Übersicht

Regelungsvorschlag BMWK	Gesetzesbegründung (Entwurfassung)
<p><b>§ 1 WindBG: Ziel des Gesetzes</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.</p> <p>(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. <b>Werden die Flächenziele nach Maßgabe von § 3 Absätze 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG 2023 insoweit Rechnung getragen.</b></p>	<p>Der neue Satz 2 stellt klar, dass das WindBG das überragende öffentliche Interesse iSd § 2 EEG im Hinblick auf die erforderlichen Flächen für Windenergie an Land für die nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet ausgestaltet. Werden die Flächenziele des WindBG erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG hinsichtlich der Flächen für die Windenergie an Land Rechnung getragen. Die grundsätzliche Systematik des § 35 BauGB, einschließlich der Abwägung nach § 35 Absatz 2 soll §2 EEG ebenso unberührt lassen, wie die Abwägungen nach § 1 Absatz 7 BauGB und § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG.</p>
<p><b>§ 2 WindBG Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind (...) 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen; <del>oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;</del></p>	<p>Die Streichung des 2. Halbsatzes in § 2 Nummer 2 ist eine Folgeänderung.</p>

#### **§ 4 WindBG- Anrechenbare Fläche**

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.

Mit der Neuregelung erfolgt eine Anpassung der Anrechnungsregelungen an jüngste Erkenntnisse zu der Genehmigungspraxis. Eine Analyse des Umweltbundesamtes zeigt, dass Windenergieanlagen bei Bestandsplänen auch im Randbereich der ausgewiesenen Gebiete genehmigt und betrieben werden. Von den in bundesweit in Betrieb befindlichen Anlagen liegen 20 Prozent der Standorte in den Bereichen, die bislang von der Anrechnung abgezogen werden; von den genehmigten Anlagen liegen 11 Prozent der Standorte in diesem Randbereich.. Im Ergebnis werden damit die Flächen als Rotor-außerhalb-Flächen genutzt, dies gilt auch dann, wenn eine Festlegung der Planung nicht erfolgt ist oder eine Rotor-innerhalb Fläche vorliegt. Es erscheint deshalb folgerichtig – zumindest hinsichtlich solcher Pläne, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, eine vollumfängliche Anrechnung der ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 5 Absatz 4. Dieser ermöglicht für bis zum 01.02.2024 wirksam gewordene Pläne die Möglichkeit, Flächen in Plänen durch Beschluss als Rotor-außerhalb-Flächen zu bestimmen. Mit Änderung der Anrechnungsregelung entfällt der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 der in der Folge zu streichen ist.

#### **§ 5 WindBG Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte**

(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung nach Satz 1 kann die Landesregierung treffen; im Fall von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen ist deren Erreichen festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Feststellung nach Satz 1 auch durch die Landesregierung erfolgen kann. Dabei gilt es zu unterscheiden, wie die Pflichterfüllung durch die Länder vorgenommen wird. Wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt, so kann die Landesregierung das Erreichen dieser Teilflächenziele feststellen. In dem Fall, dass der Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 auf der Landesebene erreicht werden soll, bezieht sich die Feststellung der Landesregierung auf den landesweit geltenden Flächenbeitragswert.

<p>§ 5 Abs. 4 (alt) wird gestrichen.</p>	<p>Mit Neuregelung des § 4 Absatz 3 für Pläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, kommt es für die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Fläche nicht mehr darauf an, ob es sich um eine Rotor-innerhalb- oder Rotor-außerhalb-Planung handelt. Die Vorschrift hat hinsichtlich der Anrechenbarkeit keine Funktion mehr und wird daher gestrichen.</p>
<p><b>[Noch unter Vorbehalt Rückmeldung NRW: § 5 Abs. 4 WindBG erhält folgende neue Fassung</b></p> <p><i>(4) Wird eine Feststellung nach Absatz 2 durch die Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt oder deren Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen oder im Rahmen einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt, bleiben die Rechtswirkungen der Feststellung für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung aufrechterhalten. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine Feststellung nach Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.]</i></p>	
<p><b>Vorschlag BMWSB zur Änderung des § 245e BauGB</b> (in einigen Details noch in Abstimmung auf Fachebene)</p> <p><i>„(2) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger kann die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde längstens bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes untersagen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungs- oder Bauleitplan, mit dem der jeweilige Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, förmlich eingeleitet wurde und</i></li> <li><i>2. der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt.</i></li> </ol>	<p><b>Ausführliche Gesetzesbegründung kommt von BMWSB – Auszüge daraus:</b></p> <p><i>(...) Ohne jegliche Möglichkeit der Plansicherung würde jedoch die Intention des neu geordneten Planungsrechts, wonach an dem Grundsatz der Planung festgehalten werden soll, verfehlt. Statt des geordneten Übergangs von der allgemeinen Außenbereichsprivilegierung zu einem durch eine Planungsverpflichtung effektivierten Planvorbehalts würden vielmehr sogar Anreize gesetzt, Windenergieanlagen zunächst und vordringlich außerhalb der in Planung befindlichen Windenergiegebiete zu projektieren. Damit würden die Planungsprozesse bewusst konterkariert. Dies war in der Konzeption des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie nicht angelegt. Als Reaktion auf diese unbeabsichtigten Entwicklungen soll § 245e Absatz 2 BauGB nunmehr neu gefasst werden. In dem neuen Absatz 2 sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen für befristete Untersagungen spezifisch für das</i></p>

*Zurückstellungen aufgrund dieses Absatzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung gelten als Untersagungen nach Satz 1 fort, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben nach Absatz 3. Landesrechtliche Vorschriften, die vor dem .... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel...] in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.*

*(2a) Untersagungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf ein Vorhaben,*

*1. dessen vollständiger Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, bevor zu dem in Absatz 2 Nummer 1 genannten Plan die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 eingeleitet wurde, und*

*2. dem zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 entgegenstanden.“*

*Sonderrecht der Windenergieplanung eigenständig und damit unmissverständlich sowie für Raumordnung und Bauleitplanung einheitlich geregelt werden. Hierdurch soll zum einen die oben beschriebene Regelungsintention des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergiegebieten klargestellt werden, zum anderen sollen durch die unmittelbar bundesrechtliche Ausgestaltung Zweifel an der Vereinbarkeit mit den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzrechts ausgeräumt werden. Bereits bestehende landesrechtliche Instrumente zur Zurückstellung bzw. Untersagung sollen weitergelten können. (...)*

*In den Konstellationen des Absatz 2a werden also solche Genehmigungsanträge erfasst, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Grundlage der allgemeinen Außenbereichsprivilegierung zu bescheiden gewesen wären und bei deren Eingang bei der zuständigen Behörde dem Antragsteller die Lage der zukünftigen Windenergiegebiete noch nicht bekannt sein musste. Für die genannten Vorhaben sollen zum einen Untersagungen nach Absatz 2 nicht möglich sein. Zum anderen soll ihnen nach der Feststellung der Erreichung des WindBG-Flächenbeitragswerts bzw. des daraus abgeleiteten Teilflächenziels die Rechtsfolge der Entprivilegierung nach § 249 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Damit wird das Vertrauen des Antragstellers in die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Rechtslage geschützt. Ferner hängt es dann nicht mehr von der durch den Antragsteller nicht beeinflussbaren Dauer des Genehmigungsverfahrens ab, ob Anträge positiv oder negativ zu bescheiden sind.*

*Die Begünstigung des Absatzes 2a gilt nur für vollständige Anträge auf Genehmigung. Anträge auf Erteilung eines Vorbescheids werden hingegen nicht erfasst. Auf Anträge auf Erteilung von Vorbescheiden ist also Absatz 2a nicht anzuwenden. Das Instrument der Untersagung nach Absatz 2*

	<p><i>steht daher gegen Vorbescheide unabhängig vom Antragseingang zur Verfügung. Nach dem Erreichen der WindBG-Flächenbeitragswerte bzw. daraus abgeleiteten Teilflächenziele kann Vorbescheiden die Rechtsfolge der Entprivilegierung nach § 249 Absatz 2 BauGB entgegengehalten werden.</i></p>
--	--